

Satzung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-37]

Vom 25. Juli 2005

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), in Verbindung mit § 10 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15.12.2004 (GVBl S. 575) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV. Sie gilt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 der Bundesbesoldungsordnung W.

§ 2 Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden jährliche Bewertungsrunden statt, die zum 31. Oktober abgeschlossen sein müssen.

(2) ¹Bis zum 31. Mai gibt die Hochschulleitung die Höhe und die Zahl der insgesamt zu vergebenden Leistungsstufen bekannt. ²Die Information hat keine Bindungswirkung.

(3) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfolgt aufgrund eines Antrags der Professorin/des Professors. ²Der Antrag ist bis zum 30. Juni der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan zuzuleiten. ³In dem Antrag ist unter Verwendung eines Formblatts zu begründen, worin die besonderen Leistungen in den zurückliegenden drei Jahren liegen. ⁴Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

(4) ¹Die Dekanin/der Dekan gibt eine Stellungnahme zu den besonderen Leistungen und der in Betracht kommenden Stufe ab und leitet den Antrag mit der Stellungnahme bis zum 31. Juli an den Vorsitzenden des Leitungsgremiums weiter. Dazu kann sie/er die Studiendekanin/den Studiendekan anhören. ²Bei Professorinnen und Professoren in klinischen Einrichtungen des Klinikums ist auch die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor anzuhören.

(5) ¹Der/die Vorsitzende des Leitungsgremiums entscheidet nach Beratung im Leitungsgremium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen. ²Bei Anträgen von schwerbehinderten Professoren und Professorinnen ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann die Frauenbeauftragte an den Beratungen der Hochschulleitung beteiligen.

(6) Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Hochschulleitung den Senat und die Dekaninnen/Dekane geschlechterdifferenziert und getrennt nach den Besoldungsgruppen W2 und W3 der Bundesbesoldungsordnung W über die Verteilung der Leistungsbezüge.

(7) Besondere Leistungsbezüge können alle 3 Jahre gewährt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 04.05.2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 01.07.2005, Gz. IX/5-H 2300.WÜR-9a/19 240.

Würzburg, den 25. Juli 2005

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe der besonderen Leistungsbezüge wurde am 26. Juli 2005 in der Universität Würzburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2005 durch Anschlag in der Universität Würzburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2005.

Würzburg, den 29. Juli 2005

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase